

## **Tauschregeln des Vereins „Tauschring Konstanz e.V.“** (Geschäftsordnung laut §3 der Satzung) gültig ab 01.02.2012

### **Zeittausch**

(1) Es gilt eine Verrechnung für Dienstleistungen auf Zeitbasis. Für die Verrechnung geleisteten Zeit wird eine Verrechnungseinheit „Talent“ verwendet. 1 Stunde Tätigkeit entspricht 10 Talente. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrtzeiten können nach Absprache mit vergütet werden. Für eigene Unkosten (in Euro) kann der entsprechende Aufwand in Euro entschädigt werden. Ansonsten ist ein Mix aus Talent und Euro nicht zulässig.

### **Monatliche Treffen**

(1) Zum Kennenlernen und Kontakt, sowie Austausch von Infos und Waren oder um Tauschgeschäfte vorzubereiten findet derzeit am 1. Mittwoch jedes Monats ein Treffen statt. Termin und Ort werden bekannt gegeben.

(2) Im August fällt das Treffen aus. In besonderen Fällen (Januar, Ostern,...) kann das Treffen auch um 1 Woche verschoben werden. Dies wird allgemein mitgeteilt.

### **Büro beim Landratsamt**

(1) Neuaufnahmen, Beratung, Austritte, Ausgabe von Zeitung und dergleichen werden vom Bürodienst geleistet. Hierfür bestimmt das Kernteam mindestens zwei Mitglieder, die diesen Aufgabenbereich organisieren.

(2) Das Büro ist im August geschlossen. Bürotermine Ende Dezember / Anfang Januar können ebenfalls ausfallen.

### **Talente - Beitrag**

(1) Von jedem Mitglied wird ein Talente-Beitrag für die Entgeltung von vereinsinternen Diensten und zur Vorsorge für die Umlage nach (6), in der Höhe von 1,5 Talent pro Monat erhoben.

Um zu vermeiden, dass Mitglieder nur durch die Gebühren immer weiter in negative Stände rutschen, wird eine Kappungsgrenze von -50 Talenten festgelegt, ab der beim Unterschreiten des Kontostandes keine Gebühren mehr berechnet werden..

(2) Für Zeiten von Krankheit, Abwesenheit oder anderer Hemmnisse kann sich ein Mitglied inaktiv stellen lassen. In dieser Zeit, mindestens 1 Monat - maximal 12 Monate, werden keine Talente-Beiträge eingezogen. Hierbei muss auch das Tauschen ruhen.

(3) Für Dienste, die für das Inanghalten und die Weiterexistenz des Tauschringes nötig sind, werden Entlohnungen pro Zeit oder pauschal (in Talent) angeboten. Die Entscheidung darüber fällt das Kernteam. Der Stundensatz richtet sich nach dem verfügbaren Kernteam-Konto und kann auch niedriger als 10 Talente/Std. sein. Der derzeitige Richtwert liegt bei 5 Talente/Std.. Änderungen des Richtwertes werden zeitnah bekannt gegeben. Mitglieder, die erhebliche ehrenamtliche Leistungen für die Verwaltung des Vereins erbringen, z. B. das Kernteam, sind von der Talente-Beitrag befreit.

(4) Das Kernteam selbst arbeitet ehrenamtlich. Entlohnbar sind erbrachte Dienste.

(5) Gemeinschaftliche Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, können mit Zustimmung des Kernteams, aus Mitteln des Vereins bezahlt werden.

(6) Wenn offene Verpflichtungen nicht eingetrieben werden konnten, werden diese in einem Umlageverfahren von allen Mitgliedern gemeinsam getragen.

## Talente – Guthaben / Kreditlimit

### (1) Guthabenlimit

Zur Verrechnung der Tauschleistungen führt der Verein für jedes Mitglied ein Konto in der Verrechnungseinheit Talent. Der maximale Betrag für Guthaben beträgt +250 Talente. Das Kernteam kann in Ausnahmefällen das Limit heraufsetzen, wenn das Überschreiten z. B. durch Leistungen für den Verein, also im Interesse der Gemeinschaft, entsteht.

### (2) Variables Kreditlimit

Das Tauschen funktioniert nur auf Gegenseitigkeit und setzt voraus, dass die Angebote der Mitglieder auch den Nachfragen entsprechen. Um Mitglieder, deren Angebote nicht gefragt sind, davor zu schützen, einseitig zu großen negativen Kontoständen zu geraten, erfolgt eine individuelle Kreditfreigabe.

Die Erhöhung des Kreditlimits erfolgt in Stufen zu 50 Talenten, abhängig von dem im Zeitraum eines Jahres erzielten höchsten positiven Kontostandes:

Positiver Saldo	Kreditlimit
+ 00	- 50
+ 50	- 100
+ 100	- 150
+ 150	- 200
+ 200	- 250

Die Heraufstufung des Kreditlimits ist beim Kernteam formlos zu beantragen, z. B. mündlich, telefonisch oder per E-Mail. Sie wird gewährt, wenn der entsprechende positive Kontostand innerhalb der letzten 12 Monate erreicht war. Das Kreditlimit kann auch wieder heruntergestuft werden, wenn innerhalb der letzten 24 Monate kein entsprechender positiver Kontostand erreicht wurde.

Ist ein bestehender Kredit durch die Herabstufung des Limits größer als das neue Limit, ist das natürlich kein Regelverstoß. Das Mitglied muss aber das Konto zum Limit auffüllen, bevor es weitere Talente ausgeben darf.

Neue Mitglieder erhalten zum Start ein Kreditlimit von -50 Talenten. Sie sollen zuerst beweisen, dass sie ihre Talente auch mit eigenen Angeboten verdienen können, bevor sie ihre Konten um die nächste Stufe überziehen dürfen. Das variable Limit wird auch für bestehende Mitglieder eingeführt.

Das aktuelle Kreditlimit jeden Mitglieds wird neben dem Kontostand in der Mitgliederliste angezeigt und kann online eingesehen oder im Büro abgefragt werden.

### (3) Ausgleich der Talente-Konten bei Kündigung und Ende der Mitgliedschaft

Jedes ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, sein Talente-Konto auf den Stand Null auszugleichen! Gekündigte Mitglieder dürfen keine Leistungen mehr entgegennehmen, wenn ihr Talente-Konto im Soll ist. Talente-Guthaben können bis zum Austritt verbraucht werden.

Talente-Guthaben, welche bis zum Ausscheiden nicht eingetauscht wurden, können auf andere Mitglieder per Überweisung oder Talente-Scheck übertragen werden. Wenn bis zum Ausscheiden keine Überweisung oder Scheckeinreichung erfolgt ist, erlischt das Guthaben mit Ausscheiden des Teilnehmers und wird auf das Ausgleichskonto des Vereins übertragen.

Steht das Talente-Konto des ausscheidenden Teilnehmers im Soll, hat ein Ausgleich durch Erbringen von Tauschleistungen bis zum Ausscheiden zu erfolgen. Das Mitglied darf bis zum Austritt nur noch Leistungen geben, aber nicht mehr entgegen nehmen.

Ist ein Ausgleich ausnahmsweise nicht durch Tauschleistung möglich, ist der ausscheidende Teilnehmer verpflichtet, auf dem EURO-Konto des Vereins eine Ausgleichszahlung in EURO zu erbringen. Ein Talent wird zu diesem Zweck mit einem EURO bewertet.

## Talente – Zahlungsverkehr

(1) Beide Tauschpartner sind verpflichtet vor jedem Tausch darauf zu achten, dass durch den beabsichtigten Tausch ihr eigener Kontostand und der des Tauschpartners im Bereich ihrer aktuellen Limits bleiben. Überschreitungen des Limits können nicht gebucht werden und stellen ungedeckte Schecks dar. Der Verein ist nur Vermittler und haftet weder für seine Mitglieder, noch für ungedeckte Schecks. Überschreitungen des Kreditlimits und die Ausstellung ungedeckter Schecks sind starke Vergehen gegen diese Tauschregeln und können zum Ausschluss aus dem Verein führen!

**Jeder Leistungsgeber muss sich daher selbst vor jedem Tausch von der Solvenz des Leistungsnehmers überzeugen, um seine Leistung auch honoriert zu bekommen!**

(2) Für jeden Tauschvorgang wird ein Talent-Scheck (vollständig) ausgefüllt und dem Leistungsgeber als Quittung für seine Leistung übergeben. Auf dem Scheckvordruck ist anzukreuzen, ob der Auftraggeber die Talente über unser Onlinesystem überweist oder der Zahlungsempfänger ihn als Scheck im Büro einreicht.

Sollte nach 10 Tagen keine Überweisung erfolgt sein, kann der/die EmpfängerIn den Beleg als Scheck einreichen und das Büro nimmt die Buchung vor.

(3) Überweisungen sollten innerhalb von 3 Tagen vorgenommen werden. Schecks sollen zeitnah (1 Monat) eingereicht werden. Die äußerste Gültigkeit eines Schecks beträgt 12 Monate bis zum Eingang in der Verbuchungsstelle.

## Angebotspflicht in den Tauschmedien

Mitglieder können nur aktiv am Tauschen teilnehmen, wenn jedes Mitglied sein Können auch in unseren Tauschmedien anbietet. Daher ist jedes Mitglied verpflichtet, ständig mindestens ein Angebot in der Mitgliederzeitung zu haben. Angebote können selbst online oder durch unser Büro eingestellt werden. Das Kernteam hilft an unseren Tauschtreffen oder Bürostunden gern bei der Formulierung. Dem Kernteam bleibt es freigestellt, für Mitglieder, die aktuell kein Angebot haben, die zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts im Aufnahmegespräch angegebenen Fähigkeiten als Angebot zu veröffentlichen.

## Mitteilungen

(1) Für die schriftliche Benachrichtigung (Schriftform) sind persönliche Übergabe eines Schriftstückes, Verschicken per Post, Fax und E-Mail möglich.

(2) Für Informationen an alle Mitglieder genügt, neben den in (1) genannten, auch die Veröffentlichung in der Vereins-Zeitung der schriftlichen Form. Die Vereinszeitung wird Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, als Datei per E-Mail zugestellt.

(3) Des weiteren gibt es Informationen auf der Internetseite [www.tauschring-konstanz.de](http://www.tauschring-konstanz.de). Dort stehen alle wichtigen Formulare und Dokumente, sowie die Tauschzeitung zum Abruf zur Verfügung.

(4) Die Vereins-Zeitung und andere Materialien können während der Bürozeiten in Papierform abgeholt werden.

## Transparenz

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Buchführung und den Stand eines jeden Mitglieds einzusehen, sowie nach Vorankündigung an den Sitzungen des Kernteams teilzunehmen.

(2) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung (MV), Beschlüsse des Kernteams, sowie Infos und die Marktzeitung werden schriftlich bekannt gegeben.

## **Datenschutz**

(1) Alle dem Verein bekannt gewordenen persönlichen Daten (gem. Datenschutzgesetz) sind streng vertraulich und werden ausschließlich zu den in der Satzung und den in den Tauschregeln festgelegten Zwecken verwendet.

(2) Zur Kontaktaufnahme der Mitglieder untereinander stehen die Mitgliedsdaten in einer Mitgliederliste nur den Mitgliedern zur Verfügung. Die Liste kann über die verwendeten Online-Plattform eingesehen werden und wird per E-Mail oder gedruckt an die Mitglieder verteilt. Die Weitergabe von Mitgliedsdaten an Nichtmitglieder ist nicht zulässig.

## **Verpflichtungen gegenüber staatlichen Institutionen**

(1) Für evtl. zu entrichtende Steuern, sonstige Zahlungen oder Mitteilungen an staatliche oder staatsähnliche Institutionen ist jede/r TeilnehmerIn selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt dafür keine Verantwortung bzw. Haftung.

## **Verschiedenes**

(1) Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen Regeln der Satzung oder dieser Tauschregeln kann dieses auch ohne Abmahnung bis maximal zur nächsten MV inaktiv gestellt (vom Tauschen suspendiert) werden. Darüber entscheidet das Kernteam mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied muss schriftlich (E-Mail oder Brief) hierüber informiert werden.

Mitglieder, die ihren Eurojahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden ebenfalls inaktiv gestellt. Wenn sie auf Mahnungen nicht antworten oder unerreichbar sind, werden sie nach §5 (6c) zum Ende des Kalenderjahres durch die folgende Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen,

(2) Der Austausch von ungesetzlichen bzw. sittenwidrigen Dienstleistungen bzw. Gütern, wie z.B. Drogen ist ausdrücklich ausgeschlossen.